Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1979)

Artikel: Die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung im schweizerischen Jugendstrafrecht

Autor: Boehlen, Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050981

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE VERPFLICHTUNG ZU EINER ARBEITSLEISTUNG IM SCHWEIZERISCHEN JUGENDSTRAFRECHT

Marie Boehlen (Fürsprech, a. Jugendanwältin, Bern)

Das schweizerische Jugendstrafrecht (JStR) ist in den Art. 82 - 99 StGB geregelt. Es sieht für Kinder (7 - 15jährig) und für Jugendliche (15 - 18-jährig) in der überall üblichen Weise besondere Rechtsfolgen vor, die von denjenigen gegenüber den Erwachsenen abweichen. Der Sinn des JStR besteht ja darin, dass die Rechtsfolgen der strafbaren Tat nicht nur auf die noch mangelhafte Reife der Kinder und Jugendlichen Rücksicht nimmt, sondern dass die Rechtsfolgen erzieherisch auf den Fehlbaren wirken sollen. Demgegenüber ist das Erwachsenenstrafrecht auch heute noch weitgehend vom Vergeltungsgedanken beherrscht. Die Strafe ist Zufügung eines Übels, das grundsätzlich passiv zu erdulden ist.

Das JStR scheidet sodann, im Hinblick auf die Rechtsfolgen, Kinder und Jugendliche in sogenannt normale Gelegenheitstäter einerseits (Art. 87 bzw. 95 StGB) und in besonders erziehungsbedürftige oder behandlungsbedürftige Täter anderseits (Art. 84/85 bzw. 91/92 StGB). Für letztere sind erzieherische bzw. kurative Massnahmen vorgesehen, die im folgenden ausgelassen werden. Gegenüber den normalen Gelegenheitstätern, d.h. Tätern, deren Verhalten im grossen und ganzen nicht aus dem üblichen Rahmen fällt, sind Strafen anzuordnen. Es war der erklärte Wille des Gesetzgebers, dass auch den Strafen erzieherische Wirkung zukommen soll. [1]

Allein, wenn man diese Strafen bedenkt, ist klar ersichtlich, dass für einen Teil der Strafen der erzieherische Charakter äusserst fragwürdig ist. So wurde ursprünglich in Art. 87 Abs. 1 StGB für Kinder neben dem Verweis wahlweise der Schularrest vorgesehen. Der Ausdruck Arrest macht klar, dass das fehlbare Kind in der schulfreien Zeit im Schulhaus eingeschlossen werden soll. Darin finden sich bereits Ansätze zur Freiheitsstrafe gegenüber Erwachsenen. Das Kind erlebt das Eingeschlossensein vorwiegend als Übel, das es passiv erdulden muss. Zudem wird der Schule eine Aufgabe übertragen, die ihr wesensfremd ist. Der Schularrest wird daher heute selten noch angeordnet.

Gegenüber Jugendlichen wurden ursprünglich in Art. 95 Abs. 1 der Verweis, die Busse oder die Einschliessung, ebenfalls wahlweise, als Strafen zur Verfügung gestellt. Die Busse ist für Jugendliche immer dann in erzieherischer Hinsicht fragwürdig, wenn sie einen bescheidenen Betrag übersteigt und er selber noch nicht oder wenig verdient. In solchen Fällen bezahlen die Eltern direkt oder indirekt die Busse.

Bei der Einschliessung, die von einem Tag bis zu einem Jahr dauern kann, handelt es sich offensichtlich um eine leicht abgewandelte traditionelle Freiheitsstrafe, die der Vergeltung und Abschreckung dient. Sie ist grundsätzlich nicht nur erzieherisch wertlos, sondern in ihren Auswirkungen vorwiegend negativ bis schädlich. Dies trifft umso mehr zu, als die geeigneten Räume ausserhalb einer Straf- oder Verwahrungsanstalt nahezu in allen Kantonen fehlen. Der Vollzug erfolgt demzufolge in der Regel in Bezirks- oder Untersuchungsgefängnissen für Erwachsene, wo Jugendliche öfters dem negativen Einfluss Erwachsener ausgesetzt sind und nur selten beschäftigt werden können.

Suchen nach sinnvoller Sanktion

Diese unbefriedigende Situation regte einige Jugendrichter in der Schweiz an, nach sinnvolleren Sanktionen zu suchen. Das entsprach umso mehr einem dringenden Bedürfnis, als der Grossteil der Fehlbaren als normale Gelegenheitstäter befunden wurde und wird, bei Kindern zum Teil bis über 90%, bei Jugendlichen gegen 80%.[2] Dabei war die Einschliessung gegenüber Jungendlichen die häufigste Strafe, wenn von den blossen Übertretungen abgesehen wird, die normalerweise mit bescheidenen Bussen geahndet werden.

Soweit bekannt ist, gelangten drei Jugendrichter unabhängig voneinander praktisch zur selben Sanktion, nämlich zur Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung. Sie gingen dabei wohl von der Überlegung aus, dass Strafen dann erzieherisch positiv wirken,wenn Strafeinsicht und Strafbereitschaft vorhanden ist und wenn die Sanktion Gelegenheit zu innerer und äusserer Wiedergutmachung bietet. Statt ein Übel passiv zu erdulden (Schularrest und Einschliessung), soll der Fehlbare Gelegenheit haben, das begangene Unrecht durch eine aktive Tätigkeit wiedergutzumachen und zu sühnen.

Von ca. 1950 an liess der Jugendrichter von Basel-Stadt Bussen gegenüber Jugendlichen, wenn sie dazu bereit waren, durch eine Arbeitsleistung abverdienen. Der Jugendrichter der Stadt Bern begann 1959 damit, Kinder und Jugendliche zur Sühne eine sozial wertvolle Arbeit verrichten zu lassen. Nach getaner Arbeit wurde dem Fehlbaren im Urteil lediglich ein Verweis erteilt, unter Hinweis auf die Arbeitsleistung.

Der Jugenrichter des Kantons Waadt fing in den sechziger Jahren an, den im Urteil verfügten Schularrest in Arbeitsleistung oder Verkehrsunterricht umzuwandeln. Jugendliche, denen gegenüber Einschliessung verhängt wurde, erhielten den bedingten Strafvollzug unter der Bedingung gewährt, dass sie gemeinnützige Arbeit leisteten oder einen bestimmten Unterricht, namentlich Verkehrsunterricht, besuchten.

Aufnahme in das JStR

Nach jahrelangen Vorarbeiten wurden gewisse Abschnitte des StGB revidiert, u.a. der Titel über das JStR. Es ging bei der Revision des JStR lediglich um eine weitere Differenzierung der Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Erst im letzten Stadium, in den Beratungen in den eidgenössischen Räten, wurde auf Vorschlag eines Ratsmitgliedes als neue Sanktion gegenüber normalen Gelegenheitstätern die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung in die Art. 87 Abs. 1 und 95 Ziff. 1 Abs. 1 aufgenommen. Dabei wurde auf die bisher schon geübte Praxis hingewiesen, die positiv zu bewerten sei.[3] Damit wurde m. E. eine grundsätzliche Neuerung eingeführt, ein bedeutender Schritt weg vom Vergeltungssystem der Strafen zur Sühne durch Wiedergutmachung, auch wenn die Wiedergutmachung durch sozial wertvolle Arbeit eine Wiedergutmachung im übertragenen Sinn darstellt.

Praktische Erfahrungen

Das revidierte JStR wurde am 1.1.1974 in Kraft gesetzt. Eine erste Umfrage bei den Jugendrichtern der Schweiz im Winter 1974/75 ergab, dass die neue Sanktion ausnahmslos begrüsst und als erzieherisch positiv bewertet wurde.[4] Damals waren die praktischen Erfahrungen mit der neuen Sanktion erst von kurzer Dauer. Deshalb wurde zu Beginn dieses Jahres nochmals eine Umfrage bei den 42 Jugendgerichtsstellen der Schweiz

gemacht (grosse Kantone sind z.T. in mehrere Jugendgerichtskreise eingeteilt). Es wurden 30 Fragebogen beantwortet, d.h. 76,1% oder rund 3/4 konnten erfasst werden. Die Antworten stammen aus 20 von 25 Ganz- und Halbkantonen. Man darf daher die Erfassung wohl als repräsentativ bezeichnen. Es sind namentlich städtische und ländliche Gerichtsbezirke vertreten. Zwei kleine Gebirgskantone und ein Kanton ohne spezialisiertes Jugendgericht berichteten allerdings, dass sie die Möglichkeiten zur Anwendung der neuen Sanktion bisher nicht gefunden hätten.

Bewertung der neuen Sanktion

Von den verbleibenden 27 Jugendrichtern wird die neue Sanktion ausnahmslos als positiv oder sehr positiv, als sehr sinnvoll, als nützlichste aller Strafen oder als eine Sanktion mit vorzüglicher pädagogischer Wirkung bezeichnet. Ein einziger Jugendrichter sagt einschränkend, die Sanktion könne gelegentlich nützlich sein. Das Positive wird namentlich darin erblickt, dass die Sanktion von den Fehlbaren und ihren Eltern gut und als sinnvoll akzeptiert wird, d.h. die Straf- bzw. die Sühnebereitschaft als Voraussetzung der inneren Wandlung ist vorhanden. Gelegentlich wird vermerkt, dass auch die Öffentlichkeit die Sanktion gut verstehe und aufnehme.

Hier sei auf eine Nachkontrolle hingewiesen, die im Frühling 1973 bei damals bereits über 20-jährigen durchgeführt wurde. Es wurden insgesamt 27 früher Fehlbare persönlich darnach befragt, wie sie seinerzeit die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung empfunden hätten und wie sie sie zur Zeit der Befragung beurteilten. Das Urteil fiel eindeutig aus: bis auf einen Täter bestätigten alle Befragten, dass sie die Arbeitsleistung seinerzeit als sinnvoll erlebt hätten, und ausnahmslos alle fanden sie rückblickend als gut. Sie hätten bei der zugewiesenen Arbeit etwas gelernt, auch wenn sie gelegentlich hart gewesen sei. Das Gespräch mit den jungen Menschen liess überdies deutlich erkennen, dass die damals angeordnete Sanktion keine Ressentiments oder Aggressionen erzeugt hatte.[5]

2. Die praktischen Erfahrungen

Wie nach den Ausführungen in Ziff. 1 zu erwarten ist, machten die ant-

wortenden 27 Jugendrichter mit dem Arbeitseinsatz gute bis sehr gute, ermutigende oder vorzügliche Erfahrungen. Der Einsatz der Fehlbaren bei der Arbeit sei sehr erfreulich. Nur vereinzelt wird berichtet, dass ein Einsatz ungenügend gewesen oder verweigert worden sei. Nach einer Aussprache beim Jugendrichter sei jedoch die Arbeit normalerweise ordentlich geleistet worden. Ein einziger Jugendrichter meldet, dass der Arbeitseinsatz vereinzelt von Fehlbaren als Schikane empfunden werde.

3. Die Voraussetzungen zum Erfolg

Verschiedene Jugendrichter weisen darauf hin, und das kann nicht genug betont werden, dass die Motivierung des Fehlbaren (und der Eltern) sowie eine sorgfältige Auswahl der Arbeitsplätze für den Erfolg von ausschlaggebender Bedeutung sind. Der unmotivierte Fehlbare kann nicht zur Arbeit gezwungen werden; ihm gegenüber muss eine andere Sanktion verfügt werden. Erfreulicherweise sind das sehr seltene Fälle. Der Arbeitsplatz muss so ausgewählt werden, dass die Arbeit den Fähigkeiten und Möglichkeiten des Fehlbaren angepasst werden kann. Ferner muss am Arbeitsplatz eine verantwortliche Person zur Verfügung stehen, welche die Pflichtigen in der Arbeit anleitet und überwacht. Diese Person muss den Pflichtigen unbedingt vorurteilsfrei und wohlwollend aufnehmen, von ihm angemessene Arbeit, aber nicht mehr verlangen und Dritten gegenüber volle Diskretion wahren.

4. Die geeigneten Arbeitsplätze

Insgesamt 9 Antworten weisen darauf hin, dass es schwierig sei, geeignete Arbeitsplätze, auch in pädagogischer Hinsicht, zu finden. Es fehle bei potentiellen Arbeitgebern öfters der Wille und das erforderliche Verständnis, Fehlbare im Betrieb zur Arbeit aufzunehmen, angemessen zu beschäftigen und zu überwachen. Vorwiegend sind es ländliche Gerichtskreise, die von solchen Schwierigkeiten berichten. Andererseits gibt es ebenso sehr ländliche Kreise, denen es bestens gelingt, geeignete Arbeitsplätze zu finden. Die Frage nach der arbeitsmässigen Belastung der Jugendrichterstellen mag hierzu eine Erklärung liefern.

Lediglich von 2 Jugendrichtern wird darauf aufmerksam gemacht, dass für Jugendliche, die sich bereits in einer Lehre oder Arbeitsstelle befin-

den, die freie Zeit knapp bemessen sei. Es sei oft schwierig, Arbeitsplätze über das Wochenende zu finden. Drei weitere Jugendrichter wenden die Sanktion, wohl aus dem erwähnten Grund, vorwiegend oder ausschliesslich gegenüber Schulpflichtigen an. Wie sich jedoch aus den noch folgenden Ausführungen ergibt (Ziff. 6), lassen sich Arbeitsplätze in Betrieben finden, in denen auch über das Wochenende gearbeitet werden muss.

5. Der Zeitaufwand

Es ist leicht auszumachen, dass der Vollzug eines Schularrestes und einer Einschliessungsstrafe wie der Bezug einer Busse ohne grossen Zeitaufwand von Seiten der Jugendgerichtsstellen möglich sind. In einer Reihe von Antworten wird denn auch erwähnt, dass das Auffinden geeigneter Arbeitsplätze, der Abbau von Vorurteilen bei potentiellen Arbeitgebern sowie die Organisation und Überwachung des Vollzuges sehr zeitaufwendig seien und kaum bewältigt werden könnten. Es sind denn auch im wesentlichen diese Gerichtskreise, die nicht oder ungenügend geeignete Arbeitsplätze finden. Offensichtlich sind diese Gerichtskreise personell zu wenig dotiert. Immerhin ist gestützt auf Erfahrungen in anderen Kreisen zu bemerken, dass einmal gefundene geeignete Arbeitsplätze oft während Jahren laufend zur Verfügung stehen und auf Grund der erworbenen Erfahrung äusserst positive Dienste zu leisten vermögen.

6. Wo wird zur Arbeit eingesetzt?

Wenn man die 27 Antworten durchgeht, so fällt vorerst die Vielfalt der Einsatzplätze auf, so dass man den Jugendgerichtsstellen ein erhebliches Mass an Phantasie im Aufsuchen geeigneter Plätze attestieren kann. Da werden die Fehlbaren in Alters- und Pflegeheimen, in Spitälern und Kinderheimen beschäftigt, wo sie Hilfsarbeiten leisten können. Sie werden aber auch zu Putzarbeiten in Schulhäusern, zu Hilfsarbeiten in öffentlichen Anlagen und Gärten, in Werkhöfen der Gemeinde, bei der Säuberung von Wäldern und Gewässern, bei Umweltschutzaktionen, zur Hilfe bei Fischerei- und Jagdaufsehern, beim Unterhalt von Wanderwegen, bei Sozialeinsätzen von Pfarrämtern oder Arbeiten für einen Bazar u.a.m. eingesetzt. Basel-Stadt verfügt über eine Liste mit insgesamt 14 Arbeits-

plätzen mit Angaben über die Art der Arbeit, die möglichen Arbeitstage und -zeiten, das erforderliche Alter der Fehlbaren. Man sollte demzufolge erwarten dürfen, dass überall geeignete Arbeitsplätze gefunden werden könnten.

Als einziges organisiert das Jugendgericht des Kantons Waadt Arbeitseinsätze mit Gruppen von Fehlbaren; dafür steht ein besonderer Sozialarbeiter zur Verfügung. Von der Gruppenarbeit verspricht man sich zusätzlich das Einüben der heute so wichtigen Zusammenarbeit und eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit. Auch in Bern organisiert ein Mitarbeiter des Jugendgerichts gelegentlich einen Gruppeneinsatz, namentlich zur Säuberung von Wald und Gewässern. Dasselbe geschieht in Basel-Stadt.

Ein Zweites fällt bei den erwähnten Einsatzplänen auf: die Arbeit wird in öffentlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Institutionen geleistet. Das heisst, es geht um eine sozial wertvolle Arbeit, die im übertragenen Sinn das begangene Unrecht sühnt. Versuche zur direkten Wiedergutmachung durch Arbeit beim Geschädigten haben sich in der Regel als ungeeignet erwiesen. Der Geschädigte ist kaum bereit, sich noch in pädagogisch richtiger Weise mit dem Fehlbaren zu beschäftigen.

7. Anteil der Arbeitseinsätze

Leider verfügen wir gesamtschweizerisch über keine Statistik, die angeben würde, wie häufig die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung verfügt wird. Da die Kantone ihre Statistiken nach verschiedenen Kriterien erstellen, wurde bei der Umfrage lediglich gefragt, ob die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung häufig oder nur gelegentlich angeordnet werde. Von den 27 Jugendrichtern, welche die Fragebogen beantworteten, gaben 13 an, sie häufig zu verfügen, 7 in zunehmendem Masse oder regelmässig, während 5 nur selten davon Gebrauch machen. Das Jugendgericht des Kantons Waadt, das an der Spitze stehen dürfte, hat im Jahre 1977 mit total 1080 Schuldsprüchen (eingeschlossen die Massnahmebedürftigen) die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung in 270 Fällen angeordnet.

8. Anwendung auf Erwachsene

Man darf gestützt auf die Erfahrungen im JStR heute sagen, dass sich die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung im Sinne der positiven Wiedergutmachung statt der blossen Übelszufügung, namentlich durch Schularrest und Einschliessung, ausgesprochen gut bewährt hat; bewährt im Sinne der Sühnebereitschaft der Fehlbaren, ihres guten Einsatzes in der zugewiesenen Arbeit und im Ausbleiben negativer Auswirkungen. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Sanktion (man sollte nicht von Strafe sprechen) nicht auch gegenüber Erwachsenen anstelle von kurzen Freiheitsstrafen Anwendung finden sollte,[6] Freiheitsstrafen, deren vorwiegend negative Auswirkungen heute allgemein bekannt und anerkannt sind. Ich möchte die Frage vorbehaltlos bejahen. Bei den zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten handelt es sich vorwiegend um Klein- und Gelegenheitsdelinquenten, die normalerweise ohne schweren Eingriff in ihre Freiheit von weiterem strafbaren Verhalten abgehalten werden könnten. Sozial wertvolle Arbeit wäre ohne Zweifel auch für sie zu finden. Die vermehrten Umtriebe im Vollzug würden bei weitem durch die Entleerung von Gefängnissen aufgewogen. In der Schweiz stellen die Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten Dauer den grössten Teil aller Strafen. Ca. 70 - 75% der Strafurteile, die auf Freiheitsstrafen lauten, verhängen Strafen bis zu 3 Monaten. Gesamthaft werden gegenwärtig pro Jahr ca. 6000 - 6500 Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten vollzogen.

Der Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen für Erwachsene durch sozial wertvolle Arbeit (und andere Alternativsanktionen) würde somit unser Strafrecht in bedeutendem Umfang wesentlich humaner und vermutlich wirksamer gestalten.

Anmerkungen

1 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 1.3.1965, Sonderausgabe Nr. 9183, S. 27 Al. 1.

2 Zahlen bei M. Boehlen, Kommentar zum Schweizerischen Jugendstrafrecht, Stämpfli, Bern 1975, S. 75, 82, 149/150, 156, 224.

3 Stenographisches Bulletin Nationalrat, 1969, S. 133, Stenographisches Bulletin Ständerat, 1970, S. 117/118.

4 Auswertung in: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik, 1975, Heft 3, S. 248 ff.

5 Vgl. Marie Boehlen: Ist Strafe unbedingt notwendig? Die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung im revidierten schweizerischen Jugendstrafrecht, Sauerländer, Aarau 1974, S. 50/54.

6 Vgl. H. Schultz: Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, Stämpfli, Bern 1973, S. 180, spricht von der "Brückenkopf" – Funktion des JStR in der modernen Entwicklung des allgemeinen Strafrechts.

Zusammenfassung

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) von 1937, in Kraft seit dem 1.1.1942, regelt in Art. 82 bis 99 die besonderen Sanktionen gegenüber straffälligen Kindern (7 - 15jährig) und Jugendlichen (15 - 18jährig). Für sogenannte normale Gelegenheitstäter sind vom Erwachsenenrecht abweichende Strafen vorgesehen, für Kinder der Verweis und der Schularrest, für Jugendliche der Verweis, die Busse und die Einschliessung. Gegenüber dissozialen oder behandlungsbedürftigen Tätern sind erzieherische bzw. kurative Massnahmen anzuordnen. Durch Bundesgesetz von 1971 wurde das Jugendstrafrecht revidiert, im Sinne einer Differenzierung der Strafen und Massnahmen. Als grundsätzliche Neuerung wurde für normale Gelegenheitstäter, sowohl für Kinder als auch für Jugendliche, die *Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung* eingeführt. Sie steht wahlweise neben den bereits erwähnten Strafen zur Verfügung. Die Neuerung wurde gestützt auf praktische Erfahrungen, die – ohne gesetzliche Grundlage – während Jahren mit dieser Sanktion schon gemacht worden waren und deren Ergebnisse sich als sehr positiv erwiesen.

Das revidierte Jugendstrafrecht trat 1974 in Kraft. Eine Umfrage bei den jugendrichterlichen Behörden der Schweiz im Winter 1974/75 ergab, dass die neue Sanktion ausnahmslos begrüsst und als erzieherisch positiv gewertet wurde. Die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung wird von den Straffälligen und von ihren Eltern, wie Nachkontrollen ergeben haben, positiv aufgenommen und als sinnvoll empfunden. Das Positive der Sanktion liegt vor allem darin, dass nicht eine Strafe im Sinne der Zufügung eines Übels passiv zu erdulden ist, sondern dass das begangene Unrecht aktiv wieder gutgemacht werden kann.

Die Sanktion als Wiedergutmachung würde sich meines Erachtens als eine Alternative zu den kurzen Freiheitsstrafen gegenüber Erwachsenen eignen.

Résumé

La prestation de travail prévue par le droit pénal des mineurs pourrait être une alternative pour les courtes peines applicables aux adultes.

La revision de 1971 du code pénal suisse a introduit la prestation de travail comme une des pénalités applicables aux mineurs (7 à 18 ans), «normaux», délinquants occasionnels. Bien que l'entrée en vigueur de cette innovation soit récente (1974), il apparaît déjà qu'elle a été très bien accueillie tant par les juridictions pour mineurs que par les jeunes justiciables et leurs parents. Elle est éminemment éducative. Il semble qu'elle pourrait être appliquée aux adultes comme alternative aux courtes peines privatives de liberté.

Summary

The obligation of the performance of work in the Swiss penal law for minors, an alternative also for short-term imprisonment for adults.

The Swiss Penal Code of 1937, in force since January 1, 1942, regulates in Clauses 82 to 99 the special sanctions against minors (7 to 18 years) become culpable. For the so called "normal" occasional delinquents are sentences in application which differ from those of the laws for adults. For children (7 to 15 years), there are the reprimand and the school-arrest for adolescents (15 to 18 years) the reprimand, the fine and the locking in. Against asocial delinquents and those who need a therapy there are arranged educative and curative methods. By Federal law of 1971 the penal law for minors has been revised, in the sense that sentences and measures have been differentiated. As a basically new measure for normal occasional delinquents, children and adolescents, there has been innovated the obligation of the performance of work. It may be selected aside of the sentences mentioned. This new measure has in fact been in use since years, but without a special clause in the Penal Code. The outcome of this measure has been very positive. The revised penal law for minors came into action in 1974. An inquiry among judges of minors in Switzerland in winter 1974/75 showed that this new sanction was welcomed by all and that all thought it a very good educative measure. Also

among the delinquents and their parents this measure was welcomed positively. The important thing is, that here the sanction is not something that the delinquent has to endure passively, but that he may actively do something to bring in order what he has done wrong. This sanction to make good, what has been done wrong, would – as I think – also be an alternative for short-term imprisonment for adults.